

**Föderrichtlinie  
Stipendium KARRIERE**

**Richtlinie**

**Stipendium  
KARRIERE**

# Förderrichtlinie Stipendium KARRIERE

## Stipendium „Karriere“

### Zielsetzung

Das Land Niederösterreich fördert berufstätige Studierende an österreichischen Hochschulen mit dem Ziel der Höherqualifizierung im Rahmen des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses.

### Wer kann ein Stipendium beantragen?

Berufstätige, ordentliche Studierende im Erststudium (Bachelor- oder Masterstudium), die als Fachkräfte in einem Unternehmen etabliert sind und durch das Studium eine Höherqualifizierung zugunsten des Unternehmens erlangen.

### Förderhöhe:

€ 1.000,- einmalig

Pro Jahr können maximal 120 Karriere-Stipendien vergeben werden.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Studium an einer österreichischen Hochschule (ordentliches Bachelor- bzw. Masterstudium)
- durchgehender Haupt- oder Nebenwohnsitz in Niederösterreich seit 01.01.2017.
- aufrechtes Beschäftigungsverhältnis bei einem Unternehmen seit dem Startzeitpunkt des Studiums im Ausmaß von mind. 20 Wochenstunden
- Nachweis des Studienerfolgs
- Höchstalter: 40 Jahre (zum Zeitpunkt der Antragstellung)

### Antragstellung

Die Beantragung des Stipendiums „Karriere“ erfolgt nach einmaliger Registrierung ausschließlich über ein Online-Einreichsystem auf [www.noe-stipendien.at](http://www.noe-stipendien.at).

Die Förderung erfolgt **rückwirkend für das vorhergehende Studienjahr**, eine Antragstellung ist daher frühestens ab dem dritten Studiensemester möglich. Bei bereits erfolgtem Studienabschluss muss eine Antragstellung bis spätestens 3 Monate nach Ausstellung der Abschlussurkunde erfolgen.

Die Vergabe dieses Stipendiums erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirats durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

### Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis)
- aktuelle Meldebestätigung (nicht älter als 14 Tage)

## Förderrichtlinie Stipendium KARRIERE

- aktuelle Inskriptionsbestätigung; bei bereits erfolgtem Studienabschluss: Abschlussurkunde;
- Studienerfolgsbestätigung über das vorangegangene Studienjahr im Ausmaß von mind. 40 ECTS-Credits
- „Formular TSK“ (muss vom Unternehmen ausgefüllt und signiert werden). Dieses Formular dient als Bestätigung über eine gemeinsame Ausbildungsvereinbarung und ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis, welches bereits zu Beginn des Studiums (Bachelorstudium oder Masterstudium) bestanden hat und mindestens 20 Wochenstunden beträgt.

### Schlussbestimmungen

1) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. ist eine 100 %-Tochter des Landes Niederösterreich und ist für die Vergabe der NÖ Landesstipendien zuständig.

2) Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinie nicht.

3) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern

- diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- das durch das Stipendium geförderte Vorhaben gänzlich nicht oder nicht in vereinbarter Weise durchgeführt wurde
- allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- das Land Niederösterreich in anderer Weise irregeführt wurde.

4) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene nicht-sensible Daten von der Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. und vom Land Niederösterreich zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden.

5) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene Daten zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an das Land Niederösterreich und jeweilige weitere Stellen übermittelt werden. Dies umfasst auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Eintragung in die Transparenzdatenbank.

## Förderrichtlinie Stipendium KARRIERE

6) Daten zum Fördernehmer/zur Fördernehmerin, zum geförderten Projekt und der Förderhöhe werden im jährlich erscheinenden Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur sowie der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der NÖ Landesregierung (Kulturbericht) veröffentlicht und können darüber hinaus auch in anderen Berichten des Amtes der NÖ Landesregierung veröffentlicht werden.

7) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt zu, auf Anfrage des Landes Niederösterreich Beiträge in Medien über die NÖ Landesstipendien, beispielsweise durch Pressestatements, zu unterstützen und auf die Förderung durch das Land Niederösterreich hinzuweisen.

8) Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Es gilt österreichisches Recht.

9) Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- oder sonstige bezughabende Richtlinien

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

[https://www.noee.gv.at/noee/Wissenschaft-Forschung/f\\_foerderrichtlinien\\_fuer\\_w.html#259769](https://www.noee.gv.at/noee/Wissenschaft-Forschung/f_foerderrichtlinien_fuer_w.html#259769)

Diese Richtlinie tritt per 01.10.2021 in Kraft.

### **Kontakt:**

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

Hypogasse 1, 1. OG

3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 27570-26

E-Mail: [stipendien@gff-noee.at](mailto:stipendien@gff-noee.at)